
Zugleich Jahresbericht
im Sinne des § 23 Abs. 2 VermAnlG

Oikocredit Förderkreis
Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2021

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Niederlassung Stuttgart
Lange Straße 59 · 70174 Stuttgart · Telefon: +49(0711)93 30 91 60 · Faxdurchwahl: -80 · wp-stuttgart@etl.de · www.etl-wirtschaftspruefung.de
Leitung der Niederlassung: WP/StB Alfred Lein
Bankverbindung: Postbank Essen · IBAN DE80 3601 0043 0017 6354 30 · BIC PBNKDEFF

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin · Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794
Niederlassungen: Bad Honnef, Berlin, Braunschweig, Bremen, Crailsheim, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt am Main, Friedrichshafen,
Gütersloh, Halle (Saale), Hannover, Kempten (Allgäu), Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart, Waren (Müritz),
Weingarten, Wuppertal, Würzburg
Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgerleemann (Vorsitzender), WP/StB Hille Behrens, StB Franz-Josef Wernze,
Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

Member of the ETL-Group.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V., Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V., Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- § entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- § vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflus-

sen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- § identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- § gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben,
- § beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- § ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- § beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt,
- § beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins,

§ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage unseres Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- § identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

§ beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, 23. Februar 2022

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer



Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer



Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskaptal	34.773,95	34.773,95
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.187,15	II. Gewinnrücklagen		
			1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	233.916,58	233.916,58
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	91.000,00	65.300,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	197.077,61	181.054,18
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40,00	3.775,44		521.994,19	480.270,76
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.150,00	3.150,00	III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	3.190,00	6.925,44		556.768,14	515.044,71
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	641.240,57	587.932,48	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	46.872,33	46.872,33
	644.430,57	594.857,92			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	7.711,62	7.466,47	C. RÜCKSTELLUNGEN		
			Sonstige Rückstellungen	39.390,00	41.380,00
	652.142,19	607.511,54	D. VERBINDLICHKEITEN		
Treuhandvermögen Mitglieder	174.290.542,91	171.465.121,88	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.041,72	4.154,50
Sondervermögen unselbständige Stiftung	2.672.500,73	2.297.904,65	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	70,00	60,00
				652.142,19	607.511,54

Oikocredit Stiftung Deutschland, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Finanzanlagen			I. Errichtungskapital	60.000,00	60.000,00
Sonstige Ausleihungen	2.572.760,70	2.278.760,70	II. Zustiftungen	2.528.709,65	2.218.760,70
			III. Rücklagen		
			Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	15.598,29	8.998,29
B. UMLAUFVERMÖGEN			IV. Mittelvortrag	64.992,79	4.930,15
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	99.740,03	19.143,95		2.669.300,73	2.292.689,14
			B. RÜCKSTELLUNGEN		
			Sonstige Rückstellungen	3.200,00	600,00
			C. VERBINDLICHKEITEN		
			Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	4.615,51
				2.672.500,73	2.297.904,65
	<u>2.672.500,73</u>	<u>2.297.904,65</u>		<u>2.672.500,73</u>	<u>2.297.904,65</u>

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Erlöse		
a) Mitgliedsbeiträge	158.968,38	156.900,00
b) Zuwendungen	473.214,00	541.967,00
c) Andere Erlöse im Sinne des § 277 HGB	<u>2.988,97</u>	<u>4.115,51</u>
	635.171,35	702.982,51
2. Erträge aus Spenden	1.750,00	11.680,03
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>6.463,43</u>	<u>5.286,14</u>
	643.384,78	719.948,68
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	280.802,04	291.506,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>63.452,36</u>	<u>63.591,06</u>
	<u>344.254,40</u>	<u>355.097,77</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.468,76	6.968,01
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	72.008,29	95.479,28
b) Mitgliederbetreuung	66.257,04	51.341,36
c) Verwaltungskosten	84.546,89	72.011,26
d) Reise- und Tagungskosten	16.442,31	16.760,68
e) Büroausstattung und Geräte	4.370,02	307,43
f) Sonstige Aufwendungen	<u>1.313,64</u>	<u>12.000,61</u>
	244.938,19	247.900,62
7. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	<u>41.723,43</u>	<u>109.982,28</u>
8. Entnahmen aus Rücklagen	27.660,00	3.000,00
9. Einstellungen in Rücklagen	<u>-69.383,43</u>	<u>-112.982,28</u>
10. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Stiftung Deutschland, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021		2020
	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus Spenden		<u>241.235,25</u>	<u>154.697,79</u>
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Verwaltungsaufwendungen	6.572,61		5.424,10
b) Fördertätigkeit	<u>168.000,00</u>		<u>188.728,03</u>
		<u>174.572,61</u>	<u>194.152,13</u>
3. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		66.662,64	-39.454,34
4. Mittelvortrag aus Vorjahren		4.930,15	44.384,49
5. Einstellung in Rücklagen		<u>-6.600,00</u>	<u>0,00</u>
6. Mittelvortrag		<u>64.992,79</u>	<u>4.930,15</u>

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR 720361 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Anlage 3

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen umfasst die Mietkaution in Höhe von EUR 2.600,00, die Stadtmobilkautions in Höhe von EUR 550,00 sowie ausstehende Mitgliedsbeiträge.

Die Mietkautionen haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Kostenerstattungen, die der Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr geleistet hat, wurden unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Dies betrifft im Berichtsjahr überwiegend Zahlungen für Veranstaltungen und Messen, welche auf das Jahr 2022 verschoben sind.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptital handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschaftete Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) in Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2021 in Höhe von EUR 41.723,43 wurde in Höhe von EUR 16.023,43 der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt. Zwei Projektrücklagen in Höhe von EUR 53.360,00 wurden nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet, eine Projektrücklage wurde in Höhe von EUR 27.660,00 aufgelöst. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche und für Jubiläen der Mitarbeitenden, für Rechts- und Beratungskosten, sonstige ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 9.041,72 (Vj. EUR 4.154,50).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Treuhandvermögen Mitglieder

Ausgewiesen werden vom Verein treuhänderisch verwaltete Bankkonten, über welche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. abgewickelt werden, und die im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A..

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Genossenschaftsanteile		Abwicklungskonto	Summe
	Anzahl	EUR	EUR	EUR
Bestand am 1.1.	857.215	171.442.933,10	22.188,78	171.465.121,88
Anteilskäufe durch Mitglieder	58.581	11.716.356,17	0,00	11.716.356,17
Wiederanlage von Dividenden	0	0,00	0,00	0,00
Verkäufe durch Mitglieder	-44.455	-8.890.935,14	0,00	-8.890.935,14
Abwicklungskonto	-3.158	-631.664,63	631.664,63	0,00
Bestand am 31.12.	<u>868.183</u>	<u>173.636.689,50</u>	<u>653.853,41</u>	<u>174.290.542,91</u>

In 2021 schüttete die Genossenschaft Oikocredit keine Dividende aus. Im ausgewiesenen Treuhandvermögen zum 31. Dezember 2021 sind die zum 1. Januar.2022 verkauften Anteile in Höhe von TEUR 568 bereits abgezogen.

Sondervermögen unselbständige Stiftung

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. ist Träger der unselbstständigen Stiftung „Oikocredit Stiftung Deutschland“. Das Vermögen dieser unselbstständigen Stiftung ist der in Anlage 1.1 des Jahresabschlusses dargestellten gesonderten Bilanz der unselbstständigen Stiftung zu entnehmen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der unselbstständigen Stiftung entsprechen denen des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Euro depository receipts der Oikocredit International Share Foundation, die zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten bewertet wurden.

Bei den Rücklagen handelt es sich um freie Rücklagen, die aus den erwirtschafteten Ergebnissen nach den Vorgaben des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung dotiert worden sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der unselbstständigen Stiftung ist in Anlage 2.2 des Jahresabschlusses abgebildet.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Anlage 3

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen

Art	2022 EUR	2023 EUR
Mieten Büro- und Geschäftsausstattungen	3.730	1.800

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1 (Vj. TEUR 2) enthalten. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1 (Vj. TEUR 2) enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2021 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

Abschlussprüfung	<u>EUR</u>
	6.500

Im vorstehenden Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten, jedoch keine Auslagen.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2021 zusammen aus:

Dagmar Eisenbach (Vorsitzende)

Dr. Thomas Elsner (Stellvertretender Vorsitzender)

Roland Hübner (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

MitarbeiterInnen

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 7 (Vorjahr 7) MitarbeiterInnen.

Nachtragsbericht

Wesentliche berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2021 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Stuttgart, 23. Februar 2022

gez. Dagmar Eisenbach
Vorstand (Vorsitzende)

gez. Dr. Thomas Elsner
Vorstand (Stv. Vorsitzender)

gez. Roland Hübner
Vorstand (Schatzmeister)

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.957,93	7.281,61	0,00	90.239,54	77.770,78	12.468,76	0,00	90.239,54	0,00	5.187,15

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (Oikocredit International)

Die Arbeit der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) und die ihrer Partnerorganisationen im Globalen Süden erholte sich 2021 von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie. Trotz vorübergehender Rückschläge, als Covid-19 in Indien und einigen anderen Ländern wieder aufflammte, stieg die Nachfrage nach Krediten und das Entwicklungsfinanzierungsportfolio wuchs von 856 Mio. € (30. September 2020) auf 876 Mio. Euro (30. September 2021). Die Kreditbewilligungen erreichten ihr Niveau von vor der Pandemie. Die überwiegende Mehrheit der Oikocredit-Partner konnte ihre Tilgungszahlungen wieder aufnehmen. Nur zwölf Partnerorganisationen nahmen auch im 3. Quartal 2021 eine Zahlungspause in Anspruch.

Das Mitgliederkapital sank im Vergleich zum Vorjahresquartal leicht um 6,2 Mio. Euro auf 1,125 Mrd. Euro. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder und Anleger*innen blieb der Genossenschaft weiterhin treu – trotz einer Dividende von 0 Prozent für 2020 und der mit der Pandemie verbundenen Ungewissheiten. Die Bilanzsumme lag im 3. Quartal 2021 bei 1,26 Mrd. Euro (Q3 2020: 1,29 Mrd. Euro).

Oikocredit arbeitete 2021 an einer aktualisierten Strategie für 2022-2026, deren gemeinschaftsorientierter Ansatz z.B. zu einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften durch Investitionen in Bereiche wie Wohnungsbau, Bildung und Gesundheit führen soll. Daneben arbeitete Oikocredit an einem neuen Geldanlagemodell zur Einwerbung von Anlegerkapital, das 2022 vorgestellt werden soll.

Im 3. Quartal 2021 gab es zwei Wechsel auf Vorstandsebene. Nach dem Ausscheiden der Direktorin für Personal und Wandel Petra Lens und des Geschäftsführers Thos Gieskes im Sommer 2021 kam Wilma Straatman als Interimsdirektorin für Personal und Wandel zu Oikocredit, und Mirjam 't Lam war zusätzlich zu ihrer Funktion als Direktorin für Finanzen und Risikomanagement Interimsgeschäftsführerin, bevor sie am 1. Dezember 2021 zur neuen Geschäftsführerin ernannt wurde.

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. (im Weiteren: Verein) ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse benachteiligter Menschen in den Ländern des globalen Südens durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen. Der Verein erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. besteht zum 31.12.2021 aus 7 Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle mit 7 Mitarbeitenden, die zum Bilanzstichtag mit einem Gesamtumfang von 4,9 FTE angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Verein 272 neue Mitglieder gewonnen, 253 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2021 hatte der Verein damit 8.496 Mitglieder, 0,2 % mehr als am Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 11,7 Millionen Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 8,9 Millionen Euro wurden

Anlage 4

zurückgegeben. Damit hielt der Verein zum 31.12.2021 treuhänderisch für seine Mitglieder 174,3 Millionen Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, 1,6 % mehr als Ende des Vorjahrs.

Der Verein war 2021 an 38 Veranstaltungstagen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Online-Vortragsveranstaltungen, aber auch einige live Vorträge. Messen in den Bereichen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel sind aufgrund der Corona-Pandemie weitgehend ausgefallen.

Am 18. August 2021 ist in Deutschland das „Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“ in Kraft getreten. Die darin geregelte Verschärfung der Regulierung von verschiedenen Finanzmarktprodukten betrifft auch die Arbeit des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. Er wird innerhalb der Übergangsfrist von 12 Monaten das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit International am 1. Juni 2022 einstellen. In Kapitel 3 (Prognosebericht) und Kapitel 4 (Chancen und Risiken) nehmen wir zu den Auswirkungen ausführlich Stellung.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Vereins

Auch das zweite Geschäftsjahr unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stellte die Arbeit des Vereins vor große Herausforderungen. Zwar wurde die Arbeit in der Geschäftsstelle erfolgreich umgestellt und mit einem Mix von Büropräsenz und „Home-Office“ konnten die Geschäftsprozesse durchgehend und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden. Versammlungen und Sitzungen im Verein wurden gemäß den behördlichen Regelungen überwiegend virtuell per Videokonferenz abgehalten. Dennoch macht sich der anhaltende, coronabedingte Rückgang in der Öffentlichkeitsarbeit bei der Mitgliederentwicklung bemerkbar und Online-Veranstaltungen konnten diesen Trend nicht vollständig kompensieren.

Der Anstieg des Kapitalbestandes um 2,8 Millionen Euro lag deutlich über dem prognostizierten Ergebnis eines Null-Wachstums. Die Anzahl der Mitglieder ist um 19 Mitglieder gestiegen und lag damit nur gering über dem ebenfalls geplanten Null-Wachstum.

Über die Entwicklungen bei Oikocredit International wurde regelmäßig berichtet – sowohl schriftlich in Newslettern und in den vierteljährlich publizierten Magazinen, als auch bei verschiedenen virtuellen Vorträgen. Der Verein hat seine Mitgliederversammlung corona-bedingt vom Mai in den September 2021 verlegt.

Die wenigen Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die in Präsenz möglich waren, wurden ergänzt durch regelmäßige, rein virtuelle (Online-)Veranstaltungen, um damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit International nachhaltig positiv im Bewusstsein bisheriger und neuer Mitglieder zu verankern. Die Koordination und Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Förderkreisen in diesem Segment erweitert die Reichweite und reduziert gleichzeitig den Aufwand.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 70 Mitglieder ehrenamtlich für den Verein. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Vereins nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie konnten unter Pandemie-Bedingungen in diesem Jahr wenig in der Vortragsarbeit und bei Standdiensten aktiv sein. Um die Multiplikator*innen informiert und motiviert zu halten und für ihre (hoffentlich bald wieder möglichen) Aufgaben gut zu qualifizieren, bot der Verein neben Newslettern regelmäßig virtuelle Treffen an.

2. Wirtschaftsbericht

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie finanzwirtschaftliche Ziele, seine Betätigung ist vielmehr vorwiegend darauf ausgerichtet, das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Baden-Württemberg näher zu bringen.

Ertragslage

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. nicht anwendbar.

Von den Aufwendungen des Vereins konnten 26,4 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Vereins über Zuschüsse in Höhe von TEUR 473 mitfinanziert. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erzielte in 2021 ein Jahresergebnis in Höhe von TEUR 42. Dieses Ergebnis liegt deutlich über dem im Wirtschaftsplan 2021 angesetzten Verlust in Höhe von TEUR 35. Da internationale und nationale Treffen fast nur virtuell stattfanden und viele Veranstaltungen, u.a. Messen abgesagt wurden, bzw. in den virtuellen Raum verlegt wurden, fielen insbesondere geringere Reise- und Veranstaltungskosten an.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,35 % und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (2020: 0,36 %).

Finanzlage

Die Liquidität des Vereins ist stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 53 gestiegen.

Die eingehenden Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich an Oikocredit International weitergeleitet. Rückgewährungen an die Mitglieder konnten immer vertragsgemäß erfolgen. Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. war in 2021 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Vereins erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Anlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf die Bankbestände. Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 85 % und liegt damit hoch. Dies verdeutlicht die starke Innenfinanzierung, basierend auf den Zuschüssen von Oikocredit International.

Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der Verein hatte für 2021 zum Ziel, das treuhänderisch gehaltene Kapital und den Mitgliederbestand zu halten. Sowohl beim treuhänderisch gehaltenen Kapital als auch beim Mitgliederbestand konnte jedoch ein positives Ergebnis erreicht werden.

Aufgrund der gegebenen spezifischen Bedingungen wie oben angegeben, schätzt der Verein seine wirtschaftliche Lage weiter als stabil ein. Im Weiteren verweisen wir zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts und im Blick auf die anstehenden Veränderungen auf die Abschnitte 3 und 4.

Anlage 4

3. Prognosebericht

Das Jahr 2022 wird wie die Folgejahre eine Zeit des Übergangs. Aufgrund der oben angeführten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wird der Verein das öffentliche Angebot von Treuhandanteilen ab 1. Juni 2022 einstellen und bestehende Treuhandbeteiligungen bis auf weiteres halten. Insbesondere die Bildungsarbeit des Vereins wird fortgeführt mit den Kernthemen von Oikocredit International, das Engagement im Bereich Mikrofinanz, der Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) sind der globale Kommunikationsrahmen. Zu deren Erreichung will der Verein weiterhin einen Beitrag leisten.

Gemeinsam mit Oikocredit International arbeiten die deutschen Förderkreise an einer alternativen Beteiligungsmöglichkeit auch für den deutschen Markt. Dazu haben die Genossenschaftsmitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung am 2. Dezember 2021 den Beschluss gefasst, die Geschäftsführung von Oikocredit International zu beauftragen, notwendige satzungsmäßige Änderungen auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, die eine direkte Beteiligung von Investor*innen an der Genossenschaft in Form von stimmrechtslosen Beteiligungen ermöglichen.

Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse einer zukünftigen Generalversammlung würde ein solches Modell folgende Konsequenzen haben:

Der Verein würde nicht weiter eigenständig eine Beteiligung an Oikocredit International anbieten, vielmehr würde das Angebot/der Vertrieb direkt durch eine Niederlassung von Oikocredit International erfolgen.

Der Verein würde in diesem Modell die Stimmrechte der Investor*innen gegenüber Oikocredit International wahrnehmen und darüber hinaus Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Netzwerkarbeit entfalten. Außerdem würde er Oikocredit International weiterhin in seiner Region vertreten und allgemeine Imagewerbung machen. Diese Funktionen würden weiterhin von Oikocredit International durch Zuschüsse finanziert.

Im Hinblick auf seine Finanzlage erwartet der Verein 2022 keine Veränderungen. Sowohl die Mitgliedsbeiträge als auch die Mittel von Oikocredit International sind stabil und ermöglichen die ordentliche Weiterführung der Geschäfte des Vereins. Für die auf 2022 folgenden Jahre wird in Zusammenarbeit mit Oikocredit International ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet, um eine nachhaltige Geschäftstätigkeit unter veränderten Bedingungen sicherzustellen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld haben sich im Vergleich zu den Vorjahren reduziert. Verbunden damit verbleibt jedoch ein Risiko einer möglicherweise sich wieder verschlechternden Weltwirtschaftslage.

Aufgrund der oben genannten Änderungen in der Geschäftstätigkeit geht der Verein 2022 von einem Rückgang der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit Genossenschaftsanteile um 10 Millionen Euro aus (-5,7 %). Bei den Mitgliederzahlen rechnet der Verein mit einem Rückgang um 270 Mitglieder (-3,1%).

Insgesamt erwartet der Verein ein Jahresdefizit von TEUR 42, welches durch Rücklagen gedeckt ist.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Seit 2020 erarbeitet Oikocredit International mit verschiedenen Stakeholdern eine neue Unternehmensstrategie, die ab 2022 umgesetzt wird. Ziel ist es, den Unternehmenszweck von Oikocredit International deutlicher zu definieren bzw. zu aktualisieren und die geschäftlichen Aktivitäten daraufhin auszurichten. Die neue Strategie wird die Basis für die weitere Mitgliederwerbung des Vereins und dazu dienen, das besondere Profil von Oikocredit – auch im Vergleich zu anderen Impact Investoren – positiv herauszustellen.

- Die anstehenden Veränderungen haben Überlegungen angestoßen, die Bildungsarbeit des Vereins zu vertiefen und neu auszurichten. Im Kontext der SDGs kann sich der Verein damit ein stärkeres Profil zu globalen Gerechtigkeitsfragen erarbeiten.
- Die durch die geänderte Gesetzeslage angestoßenen Veränderungen können zu einer stärkeren Kooperation der einzelnen Oikocredit-Förderkreise in Deutschland führen und so zu einer breiteren Wirksamkeit führen.
- Das digitale Serviceportal MyOikocredit erfüllt das zunehmende Bedürfnis, alle Geschäftsvorgänge papierlos zu erledigen. Dies macht das Angebot für Interessierte und Mitglieder attraktiver, leistet nebenbei einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Umwelt und hilft langfristig, die Verwaltungskosten des Vereins zu verringern. Deswegen verfolgt der Verein das Ziel, mehr und mehr Anleger*innen von diesem Angebot zu überzeugen.

Risiken

- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit International über den Verein unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Die Veränderungen, die durch das Ende des öffentlichen Angebots einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit in Deutschland durch den Verein verursacht wurden, bergen verschiedene Risiken:
 - Wenn es nicht (oder sehr verspätet) gelingt, eine mit den Regulierungsbehörden abgestimmte Beteiligungsmöglichkeit in Deutschland anzubieten, besteht das Risiko eines Vertrauensverlustes in die Arbeit des Vereins und in der Folge vermehrter Kündigungen von Mitgliedern.
 - Da die zukünftigen Aufgaben der Förderkreise zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend definiert sind, besteht noch keine Klarheit über die zukünftige Finanzierung der Vereinsaktivitäten.
 - Die anstehenden Veränderungen im Verein können Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden des Vereins auslösen. Dies könnte zu vermehrten Kündigungen führen, und dadurch zu Wissensverlust und ggf. längeren Rekrutierungsprozessen.
- Unter anderem wegen des weltweit anhaltenden, niedrigen Zinsniveaus und wegen der unklaren, wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im globalen Süden stehen die Ergebnisse von Oikocredit unter Druck. Wenngleich der Verein davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem im langjährigen Vergleich gestiegenen Finanzierungsrisiko Mitglieder verstärkt ihr finanzielles Engagement bei Oikocredit International auf den Prüfstand stellen und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit International an den Verein auswirken.
- Die Generalversammlung von Oikocredit International hat am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen. Hintergrund für diese Ergänzung sind sich potentiell verändernde Bestimmungen zur Rechnungslegung, im Besonderen zur Klassifizierung von Eigenkapital. Der Vorstand von Oikocredit International hat deshalb unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, die Rückzahlungsregelungen zu ändern und in außergewöhnlichen Situationen die Rückzahlung von Anteilen von heute maximal fünf Jahren auf dann unbestimmte Zeit zu verzögern. Diese Übergangsklausel läuft am 1. Juli 2022 aus. Abhängig von der Ausgestaltung einer Nachfolgeregelung könnte der Verein dazu verpflichtet sein, die rechtliche Grundlage für das Beteiligungsangebot an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Abhängig von der Art und dem Umfang solcher Änderungen könnte dies einen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung bei den Mitgliederzahlen und der Höhe des verwalteten Kapitals haben.

Anlage 4

- Die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins hängt ganz wesentlich von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit International ab und insbesondere von der Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Arbeit und die wirtschaftliche Situation der Partnerorganisationen hat und in der näheren Zukunft noch haben wird. Falls sich die positiven Entwicklungen in den ersten drei Quartalen 2021 der Genossenschaft verstetigen, erwartet der Verein ebenfalls eine stabile Geschäftsentwicklung im kommenden Jahr. Insgesamt sehen wir keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Treuhandanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Treuhandanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2021 Gehälter in Höhe von TEUR 279 bezahlt. Die Vorstandsmitglieder als Organe des Vereins übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben im abgelaufenen Geschäftsjahr keinerlei Vergütungen erhalten.

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

23. Februar 2022

gez. Dagmar Eisenbach
Vorstand (Vorsitzende)

gez. Dr. Thomas Elsner
Vorstand (stv. Vorsitzende)

gez. Roland Hübner
Vorstand (Schatzmeister)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.